

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Diana Golze, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP und der Bundesregierung
– Drucksachen 17/1555, 17/1940, 17/2057, 17/2188 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Dezember 2007 die Arbeitsgemeinschaften aus Bundesagentur für Arbeit und Kommunen (ARGE) für verfassungswidrig erklärt. Die Mischverwaltung in dieser Behörde widerspricht nach den Ausführungen des Gerichts dem Grundgesetz. Dem Gesetzgeber wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2010 eingeräumt, um eine verfassungskonforme Organisation der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beschließen und umzusetzen. Da zeitgleich die Experimentierklausel für die kommunale Zuständigkeit (§ 6a SGB II) endet, muss spätestens im Laufe dieses Jahres das SGB II organisatorisch reformiert werden.

Weder die große Koalition aus CDU/CSU und SPD noch die neue Regierung aus CDU/CSU und FDP haben bislang eine überzeugende Alternative vorgelegt. Die vorliegende Reform läuft im Kern darauf hinaus, dass durch eine Verfassungsänderung der Status quo verfassungsfest gemacht wird und eine Ausweitung der Anzahl der Optionskommunen verfassungsrechtlich ermöglicht wird.

Der Deutsche Bundestag lehnt den vorliegenden Reformvorschlag ab und sieht sich dabei durch die Kritiken – insbesondere des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) – in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses Arbeit und Soziales am 7. Juni 2010 bestätigt. Bemerkenswert ist, dass die jahrelange intensive Begleitforschung des Experiments einer zwischen Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern gespaltenen Trägerschaft weitgehend ignoriert wurde in dem Reformprozess.

1. Der bestehende Status quo ist meilenweit von den ursprünglichen Reformideen entfernt. Das ursprüngliche Anliegen war die Schaffung einer Anlaufstelle für alle Erwerbslosen. Es sollte die Bundesagentur für Arbeit mit einer Behörde vor Ort für alle Menschen zuständig sein, die erwerbslos und/oder arbeitsuchend sind. Statt dieses Ziel einer Vereinheitlichung zu erreichen, wurde ein institutioneller Flickenteppich geschaffen. Zuständig sind vor Ort teilweise die Agenturen für Arbeit – bei Vorliegen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder

aber – bei fehlendem Anspruch auf Versicherungsleistungen – entweder eine ARGE oder eine Optionskommune. Bislang gab es darüber hinaus auch noch die Variante einer getrennten Aufgabenwahrnehmung. Der Deutsche Bundestag bezweifelt, dass der Status quo bewahrenswert ist und auch noch durch eine Verfassungsänderung abgesichert werden sollte. Insbesondere der DGB hat in seiner Stellungnahme klar gemacht, dass durch die Einführung von Hartz IV ein kritikwürdiges „Zwei-Klassen-System“ von Arbeitsuchenden geschaffen wurde.

2. Die Anzahl der Optionskommunen wird durch die Reform ausgeweitet werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass Erwerbslosigkeit ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, für das der Bund in der Verantwortung steht. Der Bund hat und behält die finanzielle Verantwortung. Daraus leitet sich aber auch die Verpflichtung ab, auf die effektive und effiziente Verwendung dieser Bundesmittel Einfluss zu nehmen. Eine Ausweitung der Optionskommunen ist mit diesem Grundsatz absolut unvereinbar. Eine Aufsicht ist gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern nicht vorgesehen. Die Eingliederung der Optionskommunen in das System der Zielvereinbarungen ist kein ausreichendes Äquivalent für eine Aufsicht des Bundes. Die vorgesehene Ausweitung der Anzahl der Optionskommunen wird zudem zu einer unterschiedlichen Anwendung des SGB II führen.

3. Die Reform ignoriert die jahrelange systematische Begleitforschung im Auftrag des Bundes zur organisatorischen Umsetzung des SGB II. Die Ergebnisse liegen vor und zeigen: Die Optionskommunen sind statistisch signifikant weniger in der Lage Leistungsberechtigte in bedarfsdeckende Beschäftigung zu vermitteln und aus der Hilfebedürftigkeit herauszuführen als andere Trägermodelle. Der Abschlussbericht der Bundesregierung hatte festgehalten: „Gesamtwirtschaftlich werden die Einsparungen, die sich theoretisch ergäben, würde man deutschlandweit das ARGE-Modell einführen (im Vergleich zu einer deutschlandweiten Einführung des zkt-Modells) auf Basis der Analysen im Untersuchungszeitraum auf 3,3 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt“. (Unterrichtung der Bundesregierung: Bericht zur Evaluierung der Experimentierklausel nach § 6c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 16/11488, hier: S. 25). Angesichts dieser Ergebnisse nun die Ausweitung der Optionskommunen zu fordern, ignoriert die jahrelange wissenschaftliche Begleitforschung und verkehrt die Ergebnisse ins Gegenteil.

4. Es sind zahlreiche Kritikpunkte im Detail zu ergänzen, von denen einige exemplarisch genannt werden sollen. Der Gesetzentwurf enthält keine Beschäftigungsgarantie für die im SGB-II-Bereich beschäftigten Personen. Die berufliche Zukunft zahlreicher Beschäftigter ist und bleibt prekär. Ein Betreuungsschlüssel ist zwar in das Gesetz aufgenommen worden. Angesichts der vorgesehenen Streichungen im Eingliederungstitel sowie bei der Verwaltung im SGB II durch das „Sparpaket“ reicht eine rechtlich unverbindliche Regelung aber nicht aus. Die Zusammensetzung der örtlichen Beiräte (Fehlen der Vereinigungen von Betroffenen) ist ebenso zu kritisieren wie die Tatsache, dass die Beiräte keine wirklichen Rechte haben.

5. Schließlich ist zu befürchten, dass auch für die Kommunen die Übernahme der Verantwortung für das SGB II nur scheinbar attraktiv ist. Zwar können die Kommunen im Rahmen des Gesetzes in größerer Eigenständigkeit über das Budget verfügen. Gleichzeitig begeben sich die Kommunen aber in eine existenzielle Abhängigkeit vom Bundshaushalt, denn auf die Ausstattung der Haushalte haben sie nur einen sehr begrenzten Einfluss. Kürzungen im SGB II sind durch das „Sparpaket“ der Bundesregierung für die Verwaltungskosten und den Eingliederungstitel bereits vorprogrammiert. Die Kürzungen werden sich auch auf andere Bereiche erstrecken. Je mehr die Zuständigkeit für das SGB II in die kommunalen Hände gelegt wird, desto größer wird der Anreiz für die Bundesregierung Ausgaben in diesem Bereich zu kürzen.

Die vorliegenden Entwürfe sind vor dem Hintergrund dieser Überlegungen abzulehnen. Die vorgelegte Reform bringt für die Betroffenen keine Vorteile, ignoriert die strukturellen Defizite des Status quo und bereitet den Weg für eine Kommunalisierung der Arbeitsmarktpolitik. Dem kann ein verantwortlich agierender Deutscher Bundestag nicht zustimmen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

